

Repaired Document
Plastic Covered Document

Bleed Through
Soiled Document

7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannskassen in Hamburg und Cuxhaven, sowie die Musterungsstellen in Finkenwärder
11. die Marineverwaltung
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffsfahrtsbetriebe
14. die öffentlichen Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke.
16. die Anstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen
18. das Handelsstatistische und Freihandelsamt;

- C. die gewerblichen Angelegenheiten
 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 95 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 100 e, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
 - b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
 - c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
 2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 189 1 der Gewerbeordnung
 - b) der „Gemeindebehörde“
 1. für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 65, 69, 70, 76, 77, 189 f und 189 i der Gewerbeordnung

D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerkekammer und den Kammern der Verlegung nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.
Die Diensträume der Deputation befinden sich Stadthausbrücke 22.
I. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:
1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Registeramts geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register eingereicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Gründe über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafvollziehung von Zwischenhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlaßt und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Handrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1296—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.
Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 60, das Binnenschiffsregister aus 161 Bänden; im ersteren sind 1761, im letzteren 7046 Schiffe eingetragen.
2) Die Deputation ist **zuständig für den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinenisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.**
Die Befähigungszeugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.
Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtsschulrektors, die für Schiffingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten für Seedampfschiffmaschinen unter dem Vorsitz des Marine-Chefingenieurs a. D. Slauke und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und See-Steuerleute
Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
b) für Seesteuerleute,
c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.
Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:
a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern erbildende Kommission für die Seemannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.
Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich, teils als Lehrern der Seefahrtsschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.
Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.
Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 90 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 45 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 15 M.
Im Anschluss an die Schiffer- und Seemannsprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Geschichtskunde und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbauweise statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5 M. erhoben.
II. Die Prüfungskommission für Oberschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei schiffahrtskundigen als Beisitzer.
Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Boderi statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinengebäude, Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 M. zu zahlen.
III. Die Prüfungskommission für Unterebschiffer setzt sich zusammen aus dem Seefahrtsschulrektors als Vorsitzenden, dem Kapitän der Hafenpolizei bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.
Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.
IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffingenieur und Maschinenisten auf Seedampfschiffen.
Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
a) Vorprüfung zum Schiffingenieur,
b) Hauptprüfung zum Schiffingenieur,
c-d) Prüfungen für Seemannschiffen 1., 2., 3. u. 4. Klasse.

Es bestehen für die Prüfungen folgende Prüfungskommissionen:
a) Prüfungskommission für die Vorprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten, Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Prof. Prohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauke, Mitglieder: Marinebaumeister Prof. Cleppien, Oberlehrer G. Coym, Maschineninspektor von Essen, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hötage, Oberlehrer Dr. Schaefer, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stubingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.
Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.
Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1) Nachweis eines nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitzeits in einer von Herrn Reichsanzler anerkannten, grosseren Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.
2) Nachweis einer 30 monatigen Seefahrtzeit als Maschinen-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten anzurechnen wird.
3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.
Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 90 Mk.
b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten, Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Professor Prohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauke, Mitglieder: Marinebaumeister Prof. Cleppien, G. Coym, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hötage, Maschineninspektor Müller, Maschineninspektor Petersen, Dr. Ingen. Schwarz, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stubingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.
Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.
Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.
Vorbedingungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:
1) Nachweis einer 24 monatigen, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses 1. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorprüfung für Schiffingenieure auf Seefahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.
2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt.
Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 150 Mark.

c) Prüfungskommission für die Seemannschiffenprüfungen 1. u. 2. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauke, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Oberlehrer Coym, Lehrer Kömer, Hummel, Rövkamp, Ruland, Feuerhals, Maschineninspektor Veresch, Helwig und Ingenieur Erdmann.
d) Prüfungskommission für die Seemannschiffenprüfungen 3. u. 4. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauke, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Maschineninspektor Helwig, Ingenieur Erdmann, Lehrer Kömer, Hummel, Rövkamp, Ruland, Feuerhals.
3) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beauftragung von schiffahrtskundigen zurechnend, Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar dem Strandämtern unterstehenden Strandwägen in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Duhnen und Newwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfeleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.
4) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsversicherungsordnung für die Betriebe der Käseverwaltung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafenzarzes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachung des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgehenden Kalenderjahre in hamburgischen Staatsgebieten vorhanden gewesen, nach § 1199 der Reichsversicherungsordnung, des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerei und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senats vom 31. Juli 1903 und vom 9. Februar 1906).
5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 138 (früher 141) des Binnenschifffahrtsgesetzes (Verordnung des Senats vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Vorrichtungen, durch welche die gesetzlichen Abfertigungen der Lade-, Lös- und Umladungszeit geändert werden.
6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung auch zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1906 übertragen worden sind.
7) Die Deputation ernennt und befreit die endlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt die Regulare und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaufsicht über sie (Gesetz, betr. Handelsachverständige, befreite Gewerbetreibende und befreite Auktionatoren vom 15. November 1907).
Der Präses der Deputation befreit ferner die auf Grund von § 3 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernennten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidseitigen Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauholz, Messer für Nutzholz, nautischen Sachverständigen, Bojer, Weinvermesser, Schiffstaxatoren, Teelotierer, Zuckerprobierender, Tabakexperten und Steinbohlwäger.
8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablader der Waren.
9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzes, für den Erlass ordlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.
10) Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) Für das **Dispachewesen** besteht das amtliche Dispachekontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispachen über grosse und besondere Havereien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havereien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuches, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten.

Plastic Covered Document
Bleed Through
Soiled Document

Oegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Straßdamts zuständigen Gerichte erhoben werden. Die Strandamts hören ferner den Berge von den versurten, strand- und see-treffigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie angetrieben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see-treffige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überwiesen.

10) Das Fischereiwesen. Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

- 1) Der Fischmarkt in Cuxhaven.
- 2) Für die Verwaltung des St. Pauli Fischmarktes ist die Fischereinspektion Hamburg, für die des Cuxhavener Fischmarktes die Fischereinspektion Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze ein Fischereioberinspektor steht.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischer.
- 2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefisch- und Küstenfischer.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erprobung neuer Fangründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Führung der Liste der Küsten- und Eiländerfischerfahrzeuge.
- 9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspieker aufwärts, einschließlich der Norder- und Süderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserflüsse der Elben, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer), sowie der Anwesenheit für Fischer zum Befahren des Hafengebietes. (Die Fischereischeine werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
- 10) Die Anstellung von Erlaubnisakten zum Fischen mittelst Angels in der Binnen- und Aussenelbe und in den angrenzenden Gewässern, sowie in den Stadtgräben zwischen Millerntor-Holstenthor und Holstenthor-Jungferst. (Die Erlaubnisakten werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
- 11) Die Überwachung der Anrüstung der Fischereifahrzeuge mit Arzelmitteln. Die Fischereidirektion legt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenschifffahrt. Der Fischereinspektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Reichsflotten-Gesetzes, betr. die Ausbildung der Fischer in Hamburgischen Staaten, vom 18. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischer in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken. Ausserdem ist die Fischereidirektion gleichzeitige Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.
- 12) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seeuftersversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Handelstatistisches und Freihafenamt,

Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelstatistische Amt, das Anmeldeamt und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelstatistischen Amtes und des Anmeldeamtes gehören die Erhebung der Anmeldegebühren und des Hafengebühles, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffverkehrs Hamburgs sowie die Anstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johannstraßenflügel des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands; sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 84 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, voraus die Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlaussätzen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 18. 7. 1920, bezw. gemäß Gesetz über die Erhebung erhöhter Handelskammerbeiträge vom 11. 7. 1922, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu gehenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. in regelmäßigen Geschäftsange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen, in das Wohlfahrtsamt, Hamburgisches Arbeitsamt, in den Beirat der Köhlenwirtschaftsstelle, in den Hauptausschuss der Landesamtsgesellschaft in Hamburg, in den kaufmännischen Beirat für das Wollvertriebsamt und in den Beirat für das Reichsausgleichsamt. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detail-Handelskammer zusteht. Sie ernennen Sachverständige in Handelssachen, die, soweit erforderlich, den Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige bedingte

Handelssachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probierer für Zucker, Probierchemiker für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Buchholz und für Nutzholz, Reyer, Wehrvermesser, Taxiarier, Nautische Sachverständige und Schiffstaxiarier. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 930-967,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 20. November 1922 reorganisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: J. F. L. Osbahr, Umlandstr. 36; stellvertretender Vorsitzender: P. Hartung, Borgstedtstr. 28. Die Mitglieder werden von 26 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 10, die Handwerker in 12 Gruppen. Nach Ablauf von je 3 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1921 die Rechte und Pflichten der Handelskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 90.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten bedingten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

neue Rabenstr. 27/28,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen in angeschlossenen Berufen in handelsrechtlichen Angelegenheiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ersetzung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ernannt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen.

Die Kammer besteht aus 30 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrenschaften der Gesehlande und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrenschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrenschaft Ritzebüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgesetzt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied, 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigten nichtgewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt.

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen. Für jeden Wahlkreis ist ein Leonteres Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind. Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaussätzen gewählt, die vom Wahlausschuss aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, sowie in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in den Bezirksreisenbahnen in Altona vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 18 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Betragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Kolonialwaren- und Delikatessenhandel	Chemikalien, Drogen, Futchen, Seifen usw.
Fischhandel	Hausmakler
Milchhandel	Apotheker
Brothandel	Getreide- und Futtschandel
Frucht- und Gemüsehhandel	Kohlen- und Holzhandel
Tabak- und Zigarrenhandel	Lotteriekollektoren
Textilwaren	Transport- und Verkehrsgewerbe
Schuhwaren- und Lederhandel	Hotel- und Gastwirtschaft
Möbelhand-gewerbe	Wein-Spirituosen-u. Fruchtsthandel
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hieftig erlassenen „Ordnung“ betreiben die Unterrichtskurse selbständige Kaufleute des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren

Zweige Als Un- statisti besond am A 80-86 richtun

Die Gl an alt die Ge aufgen Regel.

Da

berdar die Ka 9. Juli Intere zur M sicut dem I verset tation

schaft

gesell

schaft sowie zugen die te erhen schrift geriete Die J langet einer bestin zur u

pflicht sie in registri zuehr Liquid

Niele registri Elntu seher Erlöse anzun

Komm Versie sie in Aend Gesell ordu eines

Liquid anzun oder Erlöse anzun gesell

Vorst Jede mitgl ist die Anthe Schrift

Anfb sind Form Regel kolok forde tunlich

bei d Loren Papie den I sorch Proze Amt

§ t d 1884 glied Ges 1 und I unfa

Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik...

Abteilung Gläubigerschutzkasse neue Rabenstr. 27/28, Geschäftszeit 8-4 Uhr. Die Gläubigerschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostentragung für Bruchschäden an allen eingesetzten Gläubigern...

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer

Siehe Seite 5 in diesem Abschnitt. Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Die Konsumentenkammer

beim Strohhause 28, I. bezieht sich auf den Antrag. Oberlandesgerichtsbüro, Zimmer 321. Geschäftszeit im Sommer von 8-4 im Winter von 8-4 1/2 Aufnahme von Anträgen...

Verkehrs- u. Sozialpolitischer Ausschuss

A. Kasch, Wirtschaftsausschuss; H. Everling, Finanz- und Steueraussschuss; M. Mendel

Abteilung für das Handelsregister

bezieht sich auf den Antrag. Oberlandesgerichtsbüro, Zimmer 321. Geschäftszeit im Sommer von 8-4 im Winter von 8-4 1/2 Aufnahme von Anträgen...

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 2 Pf. 10 Goldpfennigen gestattet.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht...

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung...

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzulegen...

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen

Ringstr. 15, geöffnet 8-4 Uhr, Kasse: 8-2 Uhr. Durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft (Bekanntmachung vom 14. März 1891) errichtet. Sie besteht nach dem Gesetz vom 21. Januar 1921 aus zwei Mitgliedern des Senats...

1. Das Versicherungsamt. Es wurde am 1. Juli 1912 auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichtet. Der Direktor der Behörde ist zugleich Vorsitzender des Versicherungsamts.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung erteilt es Auskunft u. a. über Versicherungspflicht, Beiträge, Unterstützungsansprüche, Wochenhilfe und entscheidet als erste Instanz in Streitigkeiten...

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung nimmt das Versicherungsamt Anträge auf Unfallrenten und Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe entgegen...

Die Abteilung für diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die satzung oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist...

Die auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichtete Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter...

Die Abteilung für das Handelsregister bezieht sich auf den Antrag. Oberlandesgerichtsbüro, Zimmer 321.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht...

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien...

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken...

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe obenfalls Abschnitt I

Die Behörde für das Auswandererwesen

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

- a) Hauptdienststelle Fleckhoben 1, E. Dienststunden: wochentl. Nov. bis März 8 1/2—12, April bis Okt. 8—1 Uhr, Kassee 1—2 Uhr.
b) Dienststelle Auswandererhallen, Veddel, Harburgerchaussee, geöffnet wie oben.
c) Dienststelle Hannoverischer Bahnhof, geöffnet, tägl. 6 Uhr vorm. bis 10 Uhr abds.
d) Dienststelle Hauptbahnhof, geöffnet, 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

- 1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. — und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelhof.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektionsanstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtet, am Holstenhor, die größere, im Jahre 1898/94 erbaut, am Bullerdeich und die für das Freiheitsgebiet bestimmte auf Veddelhof der letzten ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage — eine grössere Entseuchungsanstalt — vergrößert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli, bis zum neuen Pferdemarkt, sowie Albeck, Barmbeck, Winterthude, Borgfelde, Hohenfelde, St. Georg, Hammerbrook, Hamm, Horn und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Haftgebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittlung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5332 und 5335, die Anstalt vor dem Holstenhor Hansa 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Vulkan 2137.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

- 1. Gemane Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.1.—30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.—31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Lohe Bleichen 19, IIItb.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsanwältin der Zivilstandsämter mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während an dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übertragen. Die Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht aus über die Standesämter, die sich erstreckt auf deren gesamte Tätigkeit, insbesondere auf die Prüfung der Scheinregister (einer beständigen Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten können. Auch werden über sämtliche Geburten- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschließungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Aufindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Sie ist ausserdem Aushangsstelle für alle im Standebuch bekannt zu machenden Eheanträge.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Angelegenheiten zum Reichsgeschäftskreis:

- 1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.
2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimathlosen in den hamburgischen Staatsverband.
3. Die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).
4. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1677 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
5. Die Erteilung von Traueralnbisshescheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.
6. Die Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. B. einer solchen bedürfen.
7. Die Berechnung aus den Vorschriften der §§ 1313 und 1319 B. G. B.
8. Vornamensänderungen.
9. Verleihung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind.
10. Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
11. Vorbereitung der durch den Senat zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburten- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der ohnehin Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 29 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung auf Grund welcher der Geistliche die Pforte vornehmen kann. II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein nebst Abschrift, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen volljährigen oder halbjährigen Geschwistern, sowie zwischen

verschwägerten in gerader Linie (§ 1316 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgenossenchaft geflohen ist.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1315 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaat, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalspizelle des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (§ 1318) angezeigt werden. Verdrückt ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalspizier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Erst erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburten- und Sterbefälle, welche sich auf Sesshaften während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsregister, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbenen ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beantragt.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung. VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerhor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungsamt durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „Jenaporer“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorübergehende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, nämlich ein sofortiges schlagendes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, sanftere Hilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie schornsteinfeger sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Mellungen durch den Fernsprecher ist der Anruf für die Feuerwehr, Hilfe zu leisten, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind dertat über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2—3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 269 öffentliche Feuermelder u. z. 136 Säulen, 134 Wand- und 26 Heissmelder sowie 77 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 231 Privatmelder mit 322 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grosseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weissen Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerhor, Bureaustunden 8—4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Oberwachen, 8 Rauräten, 148 Chargierten, 546 Feuerleuten und Fahrern und 8 Bureaubeamten, im ganzen also 713 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 13 kleine Dampfspritzen, 7 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 jahrgangsgrosse Leitern, 9 Gasprisen, 2 Schornsteinfahrgzeuge, 2 Feuerlöschboote, 7 Gerätewagen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 3 Handdruckspritzen, 2 Abprofzspritzen, 5 Dienstwagen, 3 Arbeitswagen, 30 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 8 rein elektrischen, 16 benzinelektrischen und 6 rein Benzinkraftantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbanden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten. Ausserhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilfeleistungen der Feuerwehr gebührendpflichtig mit Ausnahme der Feuerlöschehilfe im hamburgischen Landgebiet. Näheres ergibt sich aus der Gebührentabelle der Hamburger Feuerwehr vom 9. Oktober 1922.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20, (3) Nordsee 5248—00.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 18. Juli 1923 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichzeitige Entgelte.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vor-

dfürsorge...
berühmter...
deren Er...
über alle...
2. über...
gemeinde...
Strafver...
Vormund...
Ausschuss...
Jugend...
Jugend...
Jugend...
senhorst...
riedrichs...
dinkinder...
Plätzen...
orf), mit...
mit zirka...
Die...
Zahl der...
8 300, de...
über der...
28 Bezirk...
nen und...
gebildet...
sungsge...
hoffstr. 7...
dfürsorge...
gleich von...
b in der...
Sonnab...
ist werk...

taulichen...
Wohlfahrt...
eingesetz...
ium. Der...
n, in der...
beschwie...
keit der...
izeilichen...
nicht nur...
se und in...
r die Ver...
erfassung...
ung von...
gewissene...
i. d. w. d...
es jetzigen...
g auf die...
mung der...
ist wurde...
belegel),...
tes ma...
etzen von...
etzen das...
der Ver...

II.

ingungen...
sieht über...

Fürsorge...
Unfall...
Feuer...

Grund der...

Versorgung...
kontrolle...
bahnange...
a Bestim...
gung der...

dfahrts...

mpostan...
Posten auf...
signalis...
ecksfall...
erwachung...
r übrige...
er Dienst...
allen der...

Gebalts...
erwaltung...
erwaltung...

Soiled Document Bleed Through Plastic Covered Document

stehenden, 9 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendirektion bestellten Taxatoren oder Bauurtheiler erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise folgende tragende Nichtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Taxatoren oder Bauurtheilern der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Gerichtsvollzieheramt,

Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 27, 41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieheramt dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt. sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentliche keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unternommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu berechnen.

Versteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Oberinspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu besetzenden Zustellungen veranlaßt. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) besorgt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Anforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekensetzen und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Befolgung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes, zwangsweise Vorklärungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Abteilungen II und III haben ein gemeinsames Annahmehaus, in dem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher im Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eintrags in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingehenden Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Dreihahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokalitäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Dreihahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung der bei den Pfandlokalitäten versetzten und nicht eingelosten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1228 ff des Bürgerl. Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (z. B. §§ 382, 966, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 473, 479, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Befriedigung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1559, 1610 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1902 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswesen. Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufungssensoren und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zolllieferungen, Beiträge zu den Berufungssensoren und Leistungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsvollstreckungen), teils durch Abtretung seitens der Annahmehäuser und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das hamburgische Münzwesen,

Norderstr. 66.

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.)

Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Vom Jahre 1875 bis einschliesslich 1922 sind in der niedrigen Münzstätte geprägt worden:

Doppelkronen	13 560 771	Stücke
Kronen	3 989 091	"
Halbe Kronen	440 829	"
Fünftennstücke	4 592 264	"
Dreimarkstücke	4 654 966	"
Zweimarkstücke	13 789 294	"
Einmarkstücke	22 718 441	"
Fünftennpfennige und Markstücke	36 983 761	"
Fünftendzwanzigpfennige	2 450 157	Stücke
Zwanzigpfennige	15 818 760	"

Zehnpfennigstücke	62 364 509	Stücke
Fünfpfennigstücke	68 685 222	"
Zweipfennigstücke	28 384 611	"
Einpfennigstücke	11 057 684	"
Fünftennpfennigstücke, eisern	128 546 226	"
Zehnpfennigstücke, eisern	23 707 914	"
Zehnpfennigstücke aus Zink	99 858 102	"
Einpfennigstücke aus Aluminium	4 182 080	"
Fünftennpfennigstücke aus Alumi.	80 468 370	"
Dreimarkstücke aus Aluminium	4 596 494	"
ausserdem fremdländische Silber, Nickel- u. Bronze-Münzen	465 137 547	"

Das im Jahre 1886 errichtete, früher Poggenmühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene Staats-Hüttenlaboratorium ist durch Übersiedelung nach der Vorderstr. Nr. 26 im Jahre 1907, nimmere auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Öffentliche Bauten.

Das Rathaus, am Rathausmarkt.

Ausführliche Mitteilungen über den Bau, die Einrichtung und Ausstattung des Rathauses siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Die Besichtigung des Rathauses kann täglich von 10 bis 3 Uhr stattfinden. Für die Besichtigung wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Das alte Rathaus, Admiralitätsstr. 55/56.

Geschichtliche Mitteilungen über das alte Rathaus und seine Umbauten und wechselnde Verwendung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Jahrgängen.

Nach Vollendung des neuen Rathauses im Jahre 1897 war das ganze Haus der Justizverwaltung und dem Landgericht überwiesen und jetzt haben das Gewerbeamt und die Polizeibehörde ihr Unterkommen darin.

Börse, Adolphsplatz.

Die neue Börse wurde am 2. Dezember 1841 eröffnet. Das Gebäude wurde vom grossen Brande im Mai 1842 verschont, obwohl ringsum alte Häuser und Strassen niederbrannten. Nachdem die bisherigen Räume dem zunehmenden Verkehr nicht mehr genaugen, wurde im Jahre 1884 ein neuer geräumiger Anbau eröffnet und Flächenraum für den Börsenverkehr von ca. 3400 qm geschaffen, der den Waren- und dem Fondsgeschäften, der östliche, besonders dem Getreide-, Asskuranz- und Schiffsmaklergeschäft dienende Teil des Gebäudes, ist in den Jahren 1908/12 neu erbaut und am 1. April 1912 dem Verkehr übergeben. Die Commerzbibliothek ist im Johannes-, speersort, untergebracht. Die Zahl der regelmässigen Börsenbesucher beträgt etwa 15000. Im dem oberen Räume und im Johannesstrassenflügel der Börse befinden sich die Räume der Handelskammer, des Börsenvereins und des Staatsgerichtes. Der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen steht allen anständigen Personen frei, sofern sie im Besitz einer von der Handelskammer erteilten Einrichtungs- oder Börsenbesucherkarte sind und soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Börsenordnung vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind. Die Börsenversammlungen finden werktäglich zwischen 1 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr, Sonntags zwischen 12 und 1 statt. Der Eintritt während der Zeit von 1 Uhr 30 Min. und 2 Uhr 15 Min. bzw. Sonntags von 12 Uhr 15 Min. und 1 Uhr ist nur gegen Zahlung eines Börsenbesuchers gestattet. Die mittlere Ansicht über die Börse liegt der Handelskammer als Börsenaufsichtsbehörde ob; diese hat Polizeigewalt in dem Börsengebäude. Für die Handhabung der Ordnung besteht eine Börsenkommission, die von der Handelskammer ernannt wird und ihre Aufgabe mit Hilfe der von der Handelskammer angestellten Börsenbeamten erfüllt.

Justizgebäude.

Ausführliche Mitteilungen über das Oberlandesgerichtsgebäude, das Strafjustizgebäude und das Ziviljustizgebäude siehe im Adressbuch 1917.

Kirchen- und Gotteshäuser

siehe im Adressbuch 1920, 1921 und 1922.

Das Marinegebäude, Admiralitätsstr. 46

enthält die Arbeitsräume für das Seemannsamt, die Marine-Verwaltung, die Elbschiffer-Prüfungskommission, das Seemannsamt, die Schiffsregister-Behörde und die Schiffsvermessungs-Behörde. Es ist in den Jahren 1902 bis 1909 auf dem Platze des früheren Marinearsenals erbaut. Das Erdgeschoss des Gebäudes enthält eine Wartehalle in Form eines mit Glas überdeckten Hofes; um diese herum liegen die Räume für die An- und Abmusterung der Seeleute und die Kasse zur Auszahlung der Heuer sowie die Diensträume für das Hafenamt des 2. Bezirks. Die Einrichtung ist so getroffen, dass eine grosse Anzahl von Personen in kurzer Zeit abgefertigt werden kann. Im 1. Stock ist ein Saal für das Seemannsamt, in welchem über Streitigkeiten zwischen dem Schiffsführer und der Mannschaft u. dgl. gerichtlich verhandelt wird, dann schliessen sich die Kantine, Registratur und die Arbeitszimmer für Statistik, sowie für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute. Ebenda haben die Marineverwaltung, das Oberhafenamt, die Elbschiffer-Prüfungskommission, der Direktor des Marinewesens, der Hafenkapitän und die Schiffsregister-Behörde ihre Arbeitsräume, während die Schiffsvermesser im 2. Stock (Flotseite) untergebracht sind. Das dem Direktor des Marinewesens unterstellte Arsenal hat im Keller geschoss Platz gefunden. Die Einrichtung ist hier so getroffen, dass die für die Elbe bestimmten Tonnen (zur Bezeichnung des Fahrwassers) und die dazu gehörigen Ketten, Anker u. s. w. vom Flot aus mittelst eines elektrisch betriebenen Krans ein- und ausgebracht werden können. Das Seemannsamt (Gerichtsstufe für die Aburteilung von Havarien) nimmt das 2. Stockwerk an der Admiralitätsstrasse ein, an der Flotseite befinden sich die Arbeitsräume der Schiffsvermessungsbehörde sowie die Dienstwohnung des Hafenkapitäns.

Museen

siehe unter Wissenschaftliche Anstalten laut Inhaltsverz.

Das Patriotische Gebäude

beim alten Rathaus an der Trostbrücke, im Besitz der Patriotischen Gesellschaft, ist ein gotischer Backsteinbau, der nach dem Hamburger Brande 1842 von dem Architekten Th. Billau errichtet wurde. Bis zur Fertigstellung des neuen Rathauses, also bis 1888, hielt die Bürgerschaft ihre regelmässigen Sitzungen im grossen Saale des Patriotischen Gebäudes ab. Im dritten Stock befindet sich die Bibliothek der Patriotischen Gesellschaft in mehreren Räumen. Zwischen der Patriotischen Gesellschaft und dem Überseeclub ist ein Abkommen getroffen, wonach das Gebäude auf eine lange Reihe von Jahren dem letzteren überlassen ist.

Badeanstalten.

Mitteilungen über die staatlichen Warmbadeanstalten, deren Betrieb teilweise eingestellt oder eingeschränkt ist, siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.